

DE

***Fall Nr. COMP/M.4873 -
SCHOTT SOLAR /
WACKER / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 02/10/2007

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32007M4873***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02/10/2007
SG-Greffe(2007) D/205854/205855

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

To the notifying parties

Betr.: Sache Nr. COMP/M.4873 - SCHOTT SOLAR/ WACKER/ JV
Anmeldung vom 31.08.2007 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 209 vom 07.09.2007,
Seite 2.

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 31.08.2007 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch die die Wacker Chemie AG ("Wacker", Deutschland), die kontrolliert wird von der Dr. Alexander Wacker Familiengesellschaft (Deutschland) und die Schott Solar GmbH ("Schott Solar", Deutschland), die von der Schott AG ("Schott", Deutschland) kontrolliert wird, die zur Carl Zeiss Gruppe (Deutschland) gehört, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen ("JV", Deutschland) durch Anteilserwerb erwerben.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- Wacker: Silicon- und Polymer-Chemie, Spezial- und Feinchemie, Halbleitertechnologie sowie Silizium-Herstellung
 - Schott Solar: Herstellung und Vertrieb von Solarwafern, -zellen und -modulen sowie von Photovoltaikanlagen
 - JV: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von kristallinen Solarwafern.
2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
 3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
(*Unterzeichnet*)
Philip LOWE
Generaldirektor

²

ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.